

Nebentätigkeit - Nachteile / Genehmigung

Beitrag von „Dagwood“ vom 27. Mai 2018 12:54

Volker, interessanter Link, wie ich jedoch laut Paragraphen verstehe, gibt es zumindestens in NDS **genehmigungsfreie** Nebentätigkeiten und solche, die **angezeigt** werden müssen (der Rest also). Davon, dass diese jedoch **genehmigt** werden müssen, steht da **nichts**. Sie können allerdings **verboten** werden, wenn sie dienstlichen Interessen zuwiderlaufen.

Ich habe meine Nebentätigkeit vor ein paar Jahren der SL per üblichem Vordruck gemeldet und nichts zurückbekommen. Ich werde da mal nachhaken... Dass man in NRW alle 2 Jahre neu anzeigen muss, finde ich interessant.

Die angegebenen Jahreshöchstbeträge laut Link verstehe ich nicht. Im Gesetz stehen 4700 Euro für A12 und 5100 für A13 als Höchstgrenze. Ich bin aber auch nur ein HS-Lehrer von einfacherem Gemüte... Wichtig ist laut Gesetz, dass jedes Jahr bis März schriftlich dem Dienstherrn gemeldet werden muss, dass diese Höchstgrenze nicht überschritten wurde. War mir ganz neu.

Eigentlich müsste doch ein Großteil der KuK etwas zum Thema beisteuern können, oder?
Kommt mal aus der Deckung 